

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 62/25

Würzburg, 26.05.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 30.09.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Heidingsfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Heidingsfeld	161	Gebäude- und Freifläche	Dürrenberg 3	0,0136	17136

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Baujahr nicht feststellbar, vermutlich Anfang der 1950 er Jahre, keine Innenbesichtigung, Energieausweis lag nicht vor, vermietet, Wohnfläche Erd- und Obergeschoss ca. 85 m<sup>2</sup>, hinsichtlich von Baumängeln sowie Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

Augenscheinlich jedoch nicht gänzlich ungepflegtes Anwesen in altersgemäßem Normalzustand ( vermutlich mit Schwerpunkt Anfang der 1980er Jahre modernisierte Immobilie aus der Nachkriegszeit)

Lt. Denkmalliste der Stadt Würzburg bzw. lt. Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege in Bayern ( als obere Denkmalschutzbehörde ) stellt das Anwesen Fl. Nr. 161 der Gemarkung Heidingsfeld kein Denkmal nach Denkmalliste dar ( auch nicht in Teilbereichen ), allerdings befindet sich die Grundstücksfläche im Bereich eines Bodendenkmals. Das Bodendenkmal (Aktenummer D-6-6225-0361) ist in der Denkmalliste wie folgt beschrieben: Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des Stadtkernes von Heidingsfeld.;

**Verkehrswert:**

224.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.